

Schutzkonzept

zur Prävention von sexualisierter Gewalt



Kath. KiTa

Maria Goretti Heim

An der Weinleithe 35

90513 Zirndorf

Tel.: 0911/60 42 22

Leitung: Alexandra Eubel - Zürnstein

E-Mail: kita.zirndorf.mgh@erzbistum-bamberg.de

Internet: www.maria-goretti-heim-zirndorf.de

Inhaltsverzeichnis

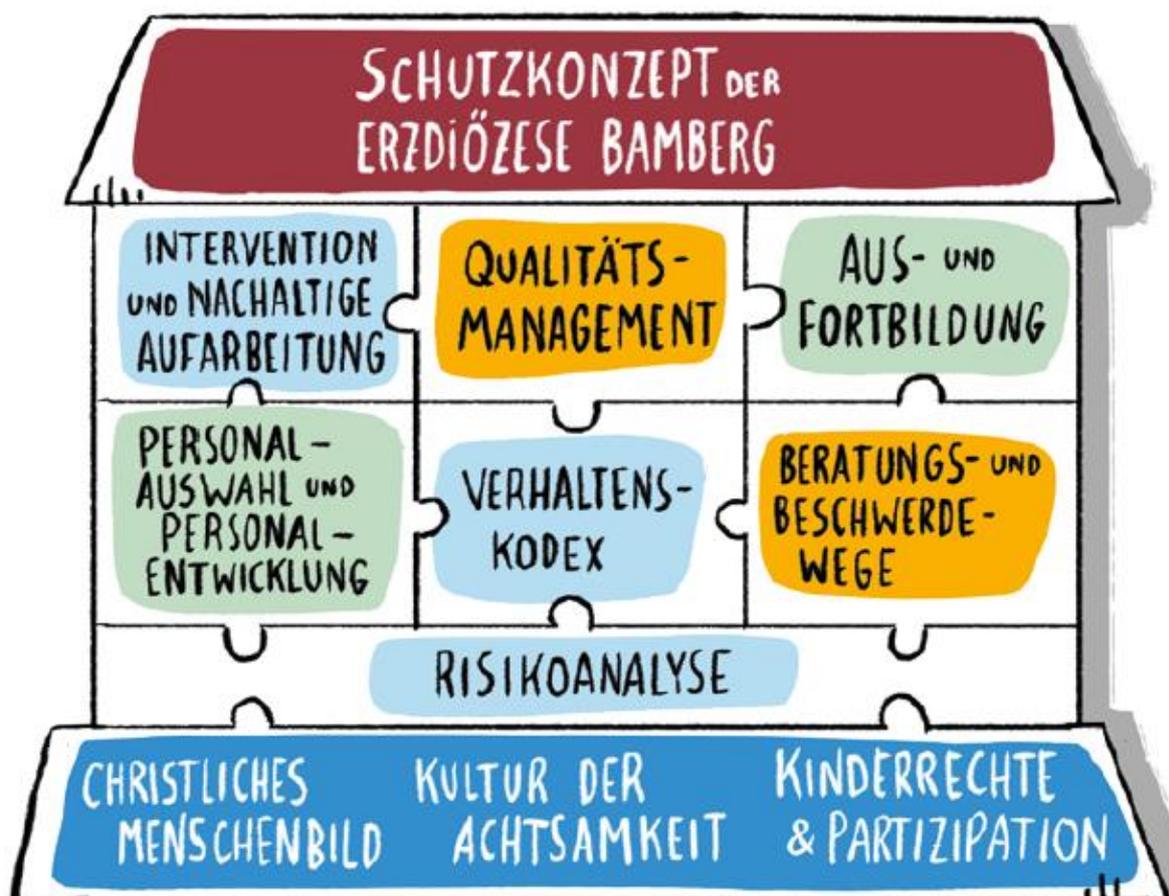
1. Präambel	Seite 3
2. Christliches Menschenbild	Seite 5
3. Kultur der Achtsamkeit	Seite 6 - 7
4. Risikoanalyse	Seite 7 - 10
4.1. Räumliche Situation der Einrichtung	Seite 11 - 12
4.2. Team	Seite 12 - 13
4.3. Kinder	Seite 13
4.4. Eltern	Seite 13 - 14
4.5. Täterstrategien	Seite 14
5. Prävention	Seite 15 - 29
5.1. Personalmanagement	
5.1.1. Personalauswahl	
5.1.2. Personalführung	
5.1.3. Verhaltenskodex	
5.1.4. Fort- und Weiterbildung	
5.2. Sexualpädagogisches Konzept	Seite 29 - 31
6. Partizipation	Seite 32 - 34
6.1. Von Kindern	
6.2. Von Eltern	
6.3. Von pädagogischen Fachkräften	
7. Kinderrechte – Stärkung ihrer Rechte	Seite 35 - 38
8. Formen von Gewalt	Seite 39
9. Beschwerdemanagement	Seite 40 - 45
10. Intervention	Seite 46 - 48
10.1. Verfahrensweisen bei Kindeswohlgefährdung	
10.2. Leitlinie für den Umgang mit sexualisierter Gewalt des Erzbistum Bamberg	
11. Rehabilitation und Aufarbeitung	Seite 49 - 50
12. Anlagen	Seite 50 - 63
12.1. Rechtliche Grundlagen	
12.2. Anlaufstellen und Ansprechpartner	
13. Regelmäßige Überprüfung & Weiterentwicklung	Seite 64
14. Materialien & Vorlagen	Seite 65 - 69
15. Selbstverpflichtungserklärung	Seite 70

1. Präambel

Jedes Kind hat ein Recht darauf, im Schutz der Gemeinschaft wohlbehütet aufwachsen zu können. Daraus ergibt sich für alle die Verpflichtung, dass Wohl jedes Kindes zu schützen und die Grenzen jedes Einzelnen zu achten. Wir als Team der katholischen KiTa Maria Goretti Heim, haben uns mit der Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder auseinandergesetzt und ein Schutzkonzept entwickelt, mit dem wir in unserer Einrichtung arbeiten. Dafür haben wir Material der „Kultur der Achtsamkeit“ der Erzdiözese Bamberg genutzt und eigene Inhalte entwickelt. Unser Schutzkonzept ist in Zusammenarbeit mit einem Kleinteam der Einrichtung entstanden. Es wurde schriftlich verfasst und stellt für alle MitarbeiterInnen eine verpflichtende Vereinbarung dar. In Teamsitzungen wird das Konzept reflektiert und alle für das Thema „Schutzauftrag“ sensibilisiert. Dabei möchten wir strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen schaffen, um zu gewährleisten, dass Übergriffe/sexuelle Misshandlungen präventiv verhindert werden können. Dazu ist es wichtig neue MitarbeiterInnen mit unserem Schutzkonzept vertraut zu machen und die Inhalte dessen zu thematisieren. Das Schutzkonzept beinhaltet klare Handlungsanweisung für alle MitarbeiterInnen und ist in unserer Konzeption verankert.

Aufbau des Schutzkonzepts

Das folgende Bild zeigt den Aufbau des Schutzkonzepts für Kindertageseinrichtungen in der Erzdiözese Bamberg:



2. Christliches Menschenbild

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige betreuen wir Kinder. Diese Kinder sind uns anvertraut. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihre körperliche, geistige und seelische Gesundheit. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Art von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen. Damit er bestmöglich gelingt, bedarf es einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jedes Mitarbeiters und jeder Mitarbeiterin. Es gilt, entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnungen mit Kindern in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

Dies bedeutet:

- Wir begegnen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir sehen jedes Kind als einzigartiges Individuum und gehen dementsprechend auf es ein.
- Wir schätzen und achten jedes Kind.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die sie bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeiten, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Diese Haltungen haben ihren Grund in der christlichen Überzeugung. Die liebevolle Zuwendung zu jedem einzelnen Kind soll auch in unseren Arbeitsbereich erfahrbar und erlebbar sein. Es ist notwendig, dass Kinder sowie erwachsene Schutzbefohlene diese Art des Umgangs überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in der

Einrichtung begegnen. Sie brauchen die Gewissheit, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. So können sie sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo sexualisierte Gewalt angetan werden sollte.

3. Kultur der Achtsamkeit

Was bedeutet es, in einer „Kultur der Achtsamkeit“ zu leben? Von einer „Kultur“ spricht man, wenn eine Gruppe von Leuten das gleiche Verhalten zeigt, sich bei uns also alle Mitarbeitenden gleich verhalten. Mit „Achtsamkeit“ ist ein Verhalten gemeint, das zeigt, dass man sich gegenseitig wertschätzt und man respektvoll miteinander umgeht. Dieser Grundsatz gilt für das Verhalten von uns Mitarbeitern untereinander und unser Verhalten gegenüber den Kindern. So lernen die Kinder, von uns als Vorbildfunktion.

„Kultur der Achtsamkeit“ heißt für uns, dass wir Mitarbeitenden respektvoll miteinander umgehen. Wir leben einen offenen, ehrlichen Austausch und kritisieren einander konstruktiv.

Den Kindern gegenüber vermitteln wir besonders, dass wir uns unserer eigenen Grenzen bewusst sind, mit wie viel „Nähe und Distanz“ wir uns wohlfühlen, wie sehr wir uns öffnen und wann wir mal eine Pause brauchen. Die Kinder sehen dieses Verhalten von uns vorgelebt und erleben gleichzeitig, dass auch ihr „Nein“ (außer in Gefahrensituationen) akzeptiert wird. Durch die erlebte Achtung der eigenen Grenzen lernen sie, wie gut sich das anfühlt und daraufhin auch, die Grenzen anderer zu achten. Dieses Verhalten binden wir behutsam in den KiTa Alltag ein und sensibilisieren so die Kinder dafür; z.B. beim täglichen Morgenkreis, gemeinsame Essenszeiten, sowie während der Freispielzeit.

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes wird durch die Haltung aller pädagogischen Mitarbeiter*innen getragen und durch ihre Aufmerksamkeit und Achtsamkeit geprägt. Das bedeutet, dass alle MitarbeiterInnen eine Vorbildfunktion gegenüber den Kindern, Eltern, Praktikanten Innen etc. haben und sich dieser auch bewusst sind.

Durch die niedergeschriebenen Standards in der Konzeption, im Schutzkonzept und dem QM-Handbuch haben die MitarbeiterInnen klare Handlungsanweisungen und dadurch Handlungssicherheit.

Dabei fungieren alle MitarbeiterInnen als Vorbild für die Kinder, Eltern, Kollegen etc. und sind sich dessen auch bewusst. Werden besorgniserregende oder auffällige Situationen beobachtet, werden diese klar an die Leitung weitergegeben, mit allen Betroffenen das Gespräch gesucht und sorgfältig dokumentiert. Dabei ist es auch von großer Bedeutung, dass die pädagogischen MitarbeiterInnen sich im Umgang mit den Kindern sachlich und klar ausdrücken. Um Handlungssicherheit bei den Mitarbeitern zu schaffen, gibt das Schutzkonzept klare Anweisungen vor. Ergänzend dazu besteht ein Handlungsleitfaden für unsere Kindertageseinrichtung. Dabei ist von zentraler Bedeutung, dass Kinder, Eltern sowie MitarbeiterInnen ein Beschwerdemanagement auf allen Ebenen erleben. Dieses kann durch Teamsitzung, Mitarbeitergesprächen, Kinderkonferenzen oder persönlichen Einzelgesprächen erfolgen.

4. Risikoanalyse

Es gibt verschiedene Bereiche, die in unserer Kindertageseinrichtung regelmäßig überprüft werden, damit die Risiken, dass Kinder (sexualisierte) Gewalt erfahren, so klein wie möglich sind. Hier denken wir über die Einrichtung und ihre Gegebenheiten (Zimmeraufteilung, ...) nach; natürlich aber auch, wie Täter oder Täterinnen sich verhalten könnten.

In jeder Einrichtung gibt es Bereiche, denen man mehr Beachtung schenken sollte. Hierzu gehören geschlossene Räume, in der Mitarbeiter oder externe Fachdienste regelmäßig mit Kindern allein arbeiten können. Die Räume, in denen sich Kinder aufhalten, werden nicht abgesperrt.

So sieht die Risikoanalyse für unsere Kindertagesstätte aus: ¹

Mit der Risikoanalyse wird bei den MitarbeiterInnen der Einrichtung und ein wacheres Auge geschaffen. Diese wachernen Augen sollten trotzdem immer reflektiert nachdenken, ob gerade zu viel interpretiert wird, oder nicht.

Anhand der Ergebnisse verändern und verbessern wir regelmäßig unseren Kindergarten.

In unserer Risikoanalyse wurde ein großer Personenkreis mit einbezogen u.a.

Eltern, Elternbeirat, Träger, MitarbeiterInnen, Pfarrer

Auf unser Schutzkonzept werden wir folgendermaßen Aufmerksam machen:

- Plakat aushängen (Eingangsbereich)
- Eltern über Elternbrief informieren
- Ordner „Schutzkonzept“ in der Elternecke ausstellen
- Informationen auf unserer Homepage

¹ Dokumente 7- Caritas Risikoanalyse Mitarbeiter Betreute und 7- Caritas Risikoanalyse Risikobewertung

Da habe ich gemerkt, dass das, was wir hier tun, wirklich gut für die Kinder ist

Jedes Kind bewusst
wahrnehmen und
zuhören

Das Kind stärken und
Selbstbewusstsein
vermitteln

Gespräche über
Selbstbestimmung
vom eigenen Körper

Gespräche über
Selbstbestimmung
vom eigenen Körper

Aktueller Dienstplan
So ist in jeder Gruppe ein
Ansprechpartner für die
Eltern da

Kinder lernen
Verantwortung z.B.
Patenkind

Eigene Erfahrung
während dem Spiel
sammeln

Selbstständigkeits-
erziehung

Achtsam und
verantwortungsbewusst
mit Nähe und Distanz

Offen reden über das
eigene Geschlecht

Abholberechtigung

Wünsche, Ängste
äußern dürfen
(Kinder)

Kinder dürfen andere
Gruppen besuchen

In dieser Situation habe ich mich gefragt, ob das so passt.....

Essenseinnahme in
Unterwäsche

Abholsituation:
Kontrollieren, wer die
Kinder abholt

Gartentor nie
verschlossen

Praktikanten nicht mit
Kindern allein in das
UG schicken

Eingangstüre
dauerhaft offen

Wickelbereich &
Gruppenraum (Krippe)
sehr offen und
einsehbar

Im Terrassenbereich unten:
Dunkle Ecke, nicht
einsehbar

Türe Speisesaal
(unbemerkt Ein- und
Austreten)

Türen zu folgenden Räumlichkeiten
geschlossen halten:
Krippenzwischentüre
Eingangstüre
Putzkammer

Distanz zum Kind
wahrnehmen
z.B. möchte das Kind
jetzt in den Arm

4.1. Räumliche Situation der Einrichtung

Wir ermöglichen durch unser Raumkonzept den Kindern die Welt über ihren Körper und ihren Sinnen zu erfahren. - Damit Erleben und Lernen möglich wird, brauchen Kinder eine sichere Umgebung. Eine Umgebung, in der sich die Kinder wohl fühlen, die ansprechend gestaltet ist und zum Spielen und Entdecken anregt. Denn Kinder erfahren die Welt über ihren Körper und ihre Sinne. Sie sollten geschützte Rückzugsmöglichkeiten bieten, gleichzeitig offen sein für viele verschiedene Lernerfahrungen und ausreichend Anregung bieten, um Neues auszuprobieren. Deshalb arbeiten wir in unserer Kita stetig am Raumkonzept, verändern Farben, stellen Räume um und versuchen neue Lernorte und eine ruhige Lernumgebung zu schaffen. Die Kinder suchen sich selbst ihren Spielort und Spielpartner aus und können zwischen den verschiedenen Spiele Ecken wählen. Unser Konzept sieht dabei auch vor, dass sich Kleingruppen (2-6 Kinder) allein in einem Raum (Nebenzimmer) oder auf dem Gang aufhalten dürfen und somit die Möglichkeit erhalten ihr Spielverhalten kreativer und selbstbestimmter auszuleben. Die Beobachtung der Kinder ist Basis, um zu erfahren, welche Spielinhalte die Kinder beschäftigen, wo wir für die Kinder Rückzugsmöglichkeiten einbauen und eine gemütliche Atmosphäre schaffen können. Die Kinder sollen mit unseren Räumen vertraut sein, sich im Spiel öffnen, eigene Grenzen wahrnehmen, neue Herausforderungen annehmen und Zutrauen in sich selbst entwickeln.

Toiletten- und Wickelbereich

Die Waschräume sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen.

- Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen.
- Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten. Ihnen steht ausschließlich die Gästetoilette (Personal WC KiGa) zur Verfügung.
- Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind im Kinderbad wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- Personen, die in diesen Zonen Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet bzw. werden die Zonen zeitweise komplett gesperrt. Die Kinder weichen auf die Toiletten der anderen Gruppen aus.

4.2. Team

Bei der Auseinandersetzung mit unseren Strukturen, reflektieren wir immer wieder die Machtverhältnisse in der pädagogischen Arbeit mit unseren Kindern. Anhand von Fragen diskutieren und dokumentieren wir Gefährdungssituationen und legen Schutzmaßnahmen für unsere Einrichtung fest.

- Es arbeiten immer zwei Mitarbeitende, es ist nie jemand allein in der Einrichtung.
- Wir unterstützen uns gegenseitig bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause) - siehe Leitfaden bei Personalnotstand.
- Die pädagogischen Fachkräfte sehen regelmäßig nach den Kindern, die sich in offenen Räumen, z.B. Turnhalle zum Spielen befinden.
- Zaungäste/ Hausfremde werden auf ihr Anliegen angesprochen.
- Externe/unbekannte Personen müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitenden melden, stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Diese bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Wir achten darauf, dass der Verhaltenskodex eingehalten wird.
- Wir leben eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur.
- Wir achten darauf, dass es keine Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern durch Mitarbeitende gibt.

- Bei Konflikten sowie bei Fremd- oder Eigengefährdung holen sich Mitarbeitende Hilfe bei Kollegen, um sich selbst oder andere zu schützen.
- Die KiTa ist handyfreie Zone. Fotografieren und Videoaufnahmen sind nur mit den iPads der Kitas gestattet.
- Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt.

4.3. Kinder

Schon ab dem ersten KiTa Jahr reden wir mit den Kindern im Kindergarten, sowie in der Krippe, altersgerecht über Missbrauch. Durch Bildbetrachtungen und Gespräche, wird den Kindern, grundlegende Dinge vermittelt:

- Was sind Sachen (z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die nur Mama und Papa machen dürfen?
- Was sind Sachen (z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die niemand ohne mein Einverständnis machen darf?
- An wen wende ich mich, wenn jemand etwas gemacht hat?
- Ich muss NEIN sagen, wenn ich etwas nicht möchte....
- Was kann ich tun, wenn jemand nicht auf mein STOP hört?

Im alltäglichen Miteinander versuchen wir den Kindern ihre eigenen Grenzen kennenzulernen und diese auch äußern zu dürfen.

4.4. Eltern

Wir legen großen Wert auf eine respektvolle Erziehungspartnerschaft und unterstützen Eltern in ihrer Erziehungskompetenz. - Um unseren Schutzauftrag erfüllen zu können ist eine gute, respektvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten unabdingbar. Wir möchten in unserer Einrichtung Transparenz für Eltern schaffen durch Eingewöhnungsgespräche, tägliche Tür- und Angelgespräche., durch regelmäßige Eltern- und Entwicklungsgespräche, durch Informationsmaterial (Homepage, Konzeption, Schutzkonzept, Kita ABC, Flyer,

Aushänge), durch Hospitationen, durch Einbinden der Eltern bei Aktionen und durch Elternveranstaltungen (Vorträge, Elternabende). Die Eltern haben jederzeit die

Möglichkeit Gesprächstermine mit den Mitarbeitern zu vereinbaren um Sorgen, Ängste, Fragen, Herausforderungen oder Verbesserungsvorschläge zu besprechen. Dadurch erhalten die Eltern Klarheit darüber, was für den Schutz ihrer Kinder in der Einrichtung getan wird und welche Regeln in der Einrichtung gelten. Ein wertvoller Informationsaustausch stärkt die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz und begleitet sie in ihrem Erziehungsverhalten.

4.5. Täterstrategien

Täterinnen oder Täter nutzen bestimmte Strategien, mit denen sie in Einrichtungen auftreten. Diese sind:

- Sich mit Leitung gutstellen oder eigene Leitungsposition übernehmen.
- Schwach wirken, Mitleid erwecken, um „Beißhemmungen“ zu erzeugen.
- Sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste.
- Fehler von Kolleginnen oder Kollegen decken und Abhängigkeiten erzeugen („...hat was gut...“).
- Engagement bis in den privaten Bereich ausdehnen.
- Flirten und Affären mit Kolleginnen und Kollegen.
- Als guter Kumpel im Team auftreten.
- Freundschaften mit Eltern.
- Berufliches Wissen über die Kinder oder Jugendlichen ausnutzen.

Wichtig zu beachten ist, dass nicht automatisch jeder/ jede, der/ die so auftritt, Täter oder Täterin ist! Dieses Verhalten kann trotzdem ein Warnsignal sein, weshalb wir darauf achten.

5. Prävention

5.1. Personalmanagement

Im Bereich des Personalmanagements nimmt das Thema Prävention einen hohen Stellenwert ein. Prävention beginnt bei der Personalauswahl und ist fester Bestandteil der Personalführung sowie Gegenstand von Fort- und Weiterbildungen. Hierdurch sollen die Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten für das Thema Kinderschutz sensibilisiert werden und abschreckend für potenziell übergriffige Bewerbende sein.

5.1.1. Personalauswahl

Mit der Personalauswahl wird bestimmt, wer in Zukunft mit den Kindern arbeiten wird. Deshalb werden auch innerhalb des Einstellungsverfahrens Möglichkeiten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt genutzt.

So werden die zukünftigen Kolleginnen und Kollegen sorgsam ausgesucht und die bereits in der Einrichtung arbeitenden bilden sich regelmäßig weiter. Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter ist der unbewusste Eindruck, das Bauchgefühl, ein Teil der Entscheidung.

Bei der Personalauswahl achten wir auf verschiedene Punkte:

Bewerbungsunterlagen

Wir analysieren die Bewerbungsunterlagen auf kritische Stellenwechsel, z.B.:

- „Trennung in gegenseitigem Einvernehmen“,
- Arbeitsbescheinigung statt qualifiziertem Zeugnis,
- fehlende Zeugnisse,
- Lücken oder massive Brüche im Lebenslauf.

Die angeführten Beispiele lassen nicht unmittelbar auf potenzielle Täter oder Täterinnen schließen, denn für alle Punkte kann es auch ganz plausible Begründungen geben.

Auffälligkeiten sprechen wir im Bewerbungsgespräch an, für den bestmöglichen Schutz der Kinder und der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden.

Für Ehrenamtliche gibt es in der Regel kein Bewerbungsverfahren, hier entscheiden wir anhand unseres Eindrucks im Erstgespräch und möglichen Einschätzungen Dritter.

Bewerbungsgespräch/ Erstgespräch

Im Bewerbungs- oder Erstgespräch machen wir deutlich, dass unsere Einrichtung hinsichtlich sexualisierter Gewalt sensibilisiert ist und Prävention zum selbstverständlichen Bestandteil unserer Arbeit gehört. Der Verhaltenskodex bietet eine sehr gute Grundlage, über Präventionsanliegen und Präventionsmaßnahmen zu sprechen.

Mögliche Einstiegsfragen in das Thema (je nach Situation):

- „Gab es in den Einrichtungen, in denen Sie davor gearbeitet haben, auch ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt?“
- „Haben Sie an Präventionsmaßnahmen, einer Fortbildung oder einem Fachtag gegen sexualisierte Gewalt teilgenommen?“
- „Haben Sie sich schon über die Präventionsarbeit im Erzbistum Bamberg im Internet informiert? Was ist davon für Sie wichtig?“
- „Was bedeutet für Sie professionelle Nähe und professionelle Distanz?“
- Oder arbeitsfeldspezifische situative Fragestellungen: „Wie würden Sie sich verhalten, wenn ...?“

Im Gespräch weisen wir auf die Rahmenordnung zur Prävention im Erzbistum Bamberg und die damit verbundenen Verpflichtungen hin:

- Teilnahme an einer Präventionsschulung
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (bei Ehrenamtlichen siehe Handreichung zur Einsichtnahme) - Träger
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – Träger

- Berücksichtigung weiterer arbeitsfeld- oder einrichtungsspezifischer Regelungen/ Konzeptionen

Folgende Materialien werden der Bewerberin oder dem Bewerber mit den Unterlagen zum Arbeitsvertrag zugesendet und Ehrenamtlichen im Erstgespräch ausgehändigt:

(Unterlagen werden durch den Träger ausgehändigt!)

- Verhaltenskodex
- Schutzkonzept

Arbeitsvertrag/ Einsatzbeginn (Träger)

Ein Arbeitsvertrag wird erst nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintrag einer Straftat nach Unterzeichnung des Verhaltenskodex geschlossen. Der Dienstantritt erfolgt erst im Anschluss an die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages.

Wir nutzen die Probezeit, um uns ein Bild über die fachlichen und persönlichen Kompetenzen neuer Mitarbeitender in der professionellen Beziehungsgestaltung zu machen, und sprechen Auffälligkeiten an.

Gleiches gilt für den Beginn des Einsatzes bei Ehrenamtlichen und externen Anbietern von Kursen, sowie den Fachkräften von Fördereinrichtungen.

5.1.2. Personalführung

Das bereits bei uns arbeitende Personal entwickelt und bildet sich ständig weiter. In allen katholischen Einrichtungen des Erzbistums Bamberg ist es verpflichtend die dafür angebotene Präventionsschulung zu besuchen.

Kritikgespräch

Auch wenn der Verhaltenskodex einen Rahmen für das Miteinander gibt, kann es dennoch zu Grenzverletzungen und Fehlverhalten kommen. Wir machen uns frühzeitig gegenseitig bzw. von Seiten der Leitung auf grenzverletzendes Verhalten oder

Übertretung des Verhaltenskodex aufmerksam. Nur so hat die Person die Möglichkeit, ihr Verhalten zu verbessern.

Mitarbeitergespräch

Auch in den regelmäßigen Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden die Prävention sexualisierter Gewalt sowie die Umsetzung des Schutzkonzeptes thematisiert. Hilfreich bei der Gesprächsführung kann der Leitfaden für das jährliche Mitarbeitergespräch der Abteilung Personalentwicklung im Erzbistum Bamberg sein. Beifolgenden Fragen aus den „Beispielfragen für die Gesprächsführung“ können wir die Umsetzung des Schutzkonzeptes thematisieren:

- **Arbeitsaufgaben**
 - Für welche Arbeitsaufgaben waren Sie insbesondere verantwortlich?
Was waren Ihre Schwerpunkte?
- **Arbeitsumfeld**
 - Wie geht es Ihnen mit den Menschen, die Ihnen anvertraut sind?
 - Wie erleben Sie für sich den Umgang mit Konflikten?
 - Wie werden von Ihnen und mit Ihnen Konflikte bearbeitet?

Lernerfahrungen im Umgang mit Nähe und Distanz zu anvertrauten Menschen können hier besprochen werden. Der Verhaltenskodex kann als weitere Gesprächsgrundlage hinzugezogen werden.

- **Förderung- und Entwicklungsperspektiven**
 - Welche Qualifizierungen können Ihnen helfen, Ihre Aufgaben und Ihre Berufung noch besser zu erfüllen?

Fortbildungsangebote zur Auffrischung bzw. Vertiefung im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt können hier besprochen werden.



5.1.3. Verhaltenskodex

Als Team haben wir uns auf einen Verhaltenskodex im Umgang mit den Kindern und miteinander geeinigt. Einige für uns offensichtliche Aspekte haben wir mit aufgenommen, da uns diese Bereiche besonders wichtig sind. Dieser Verhaltenskodex ist kein Regelwerk, sondern zeigt unsere Haltung und Einstellungen für sensible Bereiche. Indem wir uns wie hier festgeschrieben verhalten, schützen wir die Kinder und uns. Wir haben den Verhaltenskodex mit „Ich ...“ formuliert, damit wir uns jederzeit gut hineinversetzen können:

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Ich bin mir bewusst, dass Bindung grundlegend für die pädagogische Arbeit und die Entwicklung der Kinder wichtig ist. Gleichzeitig ist mir bewusst, dass Täter emotionale Abhängigkeit ausnutzen.
- Ich gestalte Spiele und pädagogische Situationen so, dass sie Kindern keine Angst machen und keine Grenzen überschritten werden.
- Wenn ich von einer verabredeten Regel abweiche, müssen gute Gründe vorliegen, die ich transparent mache. Dies sollte dann auch im Team besprochen und abgestimmt werden.
- Ich bin als erwachsene Person verantwortlich für die Gestaltung angemessener Nähe und Distanz.
- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht und Ähnliches finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Ein Kind, darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Team abgesprochen.
- Bezugspersonen bauen keine privaten Freundschaften zu betreuten Kindern oder Eltern auf. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen, private Urlaube).

- Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten durch Eltern, Kinder oder Jugendliche sind abzulehnen (Babysitter Dienste, zusätzliche Förderung oder Ähnliches).
- Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/ -kontakte zu betreuten Kindern oder deren Familien sind offenzulegen.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert.
- Private Sorgen und Probleme von Bezugspersonen haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind (z.B. als thematischer Anknüpfungspunkt).

Angemessenheit von Körperkontakt

- Ich als erwachsene Person bin für die Grenzachtung verantwortlich.
- In meiner professionellen Rolle als ErzieherIn gehe ich achtsam und zum Wohle des Kindes mit Körperkontakt um. Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Sie haben dabei altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Immer sind hier Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, der freie Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren. Der Kontakt geht vom Kind aus. Ich erfülle mir kein Bedürfnis nach Nähe.
- Ich beachte und respektiere die Grenzsignale des Kindes und manipulierte es nicht. Ich berühre es nicht unangemessen oder irritiere es.
- Ich fordere nicht aus eigenem Interesse ein Kind auf, sich auf meinem Schoß zu setzen. Das Kind darf auf den Schoß, wenn es das Bedürfnis danach äußert oder zeigt. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das auf den Schoß nehmen vom Kind kommen. Es sollte immer darauf geachtet werden, ob bzw. wie lange ein Kind dieses Bedürfnis hat.
- In Erste-Hilfe-Situationen respektiere ich die individuellen Grenzen und die Intimsphäre des Kindes. Das Kind entkleidet sich nur so weit, wie unbedingt nötig. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Behandlung nötig ist. Ich achte auf das Schamgefühl des Kindes, auch wenn dieses nicht darauf achtet. Im

Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten und/oder medizinische Hilfe einzubeziehen. Es wird kein Zwang ausgeübt. Ich bin nicht allein mit dem Kind, ein zweites Kind ist/ bleibt beim verletzten Kind.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Ich küsse kein Kind und lasse mich nicht küssen.
- Ich achte meine eigenen Grenzen.
- In Grenz- und Gefahrensituationen, die zu einer schwerwiegenden Verletzung des Kindes oder eines anderen führen könnten, ist ein vorsichtiges Eingreifen in Form eines körperlichen Zurückhaltens bzw. kurzen Festhaltens geboten, bis die akute Gefahr vorüber ist.

Beachtung der Intimsphäre

- Ich beachte das Recht der Kinder auf Intimsphäre, insbesondere beim Wickeln, beim Toilettengang, bei Schlafsituationen, beim Umziehen sowie bei Badesituationen.
- Ich begleite ein Kind nur auf die Toilette, wenn es Hilfe benötigt. Der Wunsch nach Hilfe einer bestimmten Person wird berücksichtigt. Der Prozess wird sprachlich begleitet.
- Ich informiere eine Kollegin/ einen Kollegen, wenn ich ein Kind wickle. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt, die das Kind auch akzeptiert (Kind wird vorher gefragt!)
- Die Türe zum Wickelbereich (KiGa) bleibt offen, im Wickelbereich der Kinderkrippe, ist während der Abholzeiten, die Türe geschlossen und es wird darauf hingewiesen. Wickelt eine Bezugsperson ein Kind, während sie allein im Raum ist, informiert sie vorgängig eine andere Person aus dem Kollegium.
- Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln, wenn dies nötig ist. Ich erkläre dem Kind altersgerecht, was getan werden muss.

- Die Schlafsituation wird, immer von einer Bezugsperson begleitet. Die Kinder dürfen sich dabei auch die Nähe von einer Bezugsperson suchen und sich ankuseln, denn die Ausruh- und Schlafsituation soll in einer gemütlichen Atmosphäre möglich sein. Keine Bezugsperson sucht jedoch aktiv die körperliche Nähe, wenn dieses Bedürfnis nicht von den Kindern ausgeht.
- Kinder dürfen sich in der Schlafsituation entkleiden (je nach Raumtemperatur), falls das ihr Wunsch ist. (Unterhose und Unterhemd bleiben aber immer an). Sie werden aber zu keiner Zeit von der Bezugsperson dazu aufgefordert oder ermuntert. Die Bezugspersonen behalten alle Kleidung an.
- Ich berühre beim Einschlafen das Kind nur an Kopf, Rücken oder Hand, und auch nur, wenn es dies ausdrücklich wünscht oder seiner Beruhigung/Regulierung dient.
- Ich achte darauf, dass Kinder im Sommer beim Baden oder Spielen Badekleider oder (Bade-) Windeln tragen. Muss sich ein Kind in der Öffentlichkeit ausziehen, Sorge ich für einen ausreichenden Sichtschutz.
- Ich unterstütze Kinder darin, ein positives/ natürliches Schamgefühl zu entwickeln.
- Ich Sorge dafür, dass die Kinder nicht in halb- bzw. unbekleidetem Zustand beobachtet werden können.
- Ich achte die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.

Sprache und Wortwahl

- Ich spreche die Kinder mit ihrem vollen Vornamen an.
- Sexualisierte Sprache und Gestik ist untersagt.
- Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen.
- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehe wertschätzend und empathisch damit um.
- Ich benenne Geschlechtsteile anatomisch korrekt und einheitlich. Die Kindertagesstätte einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“, „Brust“ und „Po/ Gesäß“.

Eltern und andere Personen in der Einrichtung

- Ich achte darauf, wer sich in der KiTa aufhält, kommt und geht. Das Gartentor und die Haustür sind außerhalb der Bring- und Abholzeit geschlossen.
- Ich kenne die im Team vereinbarten Interventionsmöglichkeiten und setze sie um.

Umgang mit Geschenken

- Ich mache Kindern keine exklusiven Geschenke, um sie emotional von mir abhängig zu machen. Wenn Kinder ein Geschenk bekommen, dann immer im Namen des gesamten KiTa-Teams.
- Wenn ich Geschenke annehme und mache, gehe ich transparent gegenüber Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen damit um.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- In meinem professionellen Umgang mit Medien ist mir die Beachtung des geltenden Datenschutzes und der Intimsphäre selbstverständlich.
- Wir respektieren, wenn Kinder nicht fotografiert werden wollen. Das Fotografieren von einem Kind in unbekleidetem Zustand oder in anzüglichen Posen ist absolut verboten.
- Nutzung von Medien mit pornografischen Inhalten ist verboten.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen beweglichen Bild, zu beachten.

Doktorspiele und Aufklärung

- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten, geschützten Ort mit klaren Regeln stattfinden, ohne dass sich die Kinder weggeschickt fühlen. Es ist ein Spiel zwischen Kindern, hier gilt die klare Regel **„Unterwäsche bleibt immer angezogen“**, **„es werden keine Fremdgegenstände in Körperöffnungen gesteckt“**. Das Spiel wird weitgehend beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) oder die kindlichen Handlungen entsteht. Die Kinder sollen in etwa dem gleichen Alter sein. Wenn

ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.

- Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, kann man mit den Kindern altersgerecht philosophieren. Die Eltern werden anschließend informiert.

Einzelbetreuung

- Die Betreuung eines einzelnen Kindes geschieht immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden.
- Es kann vorkommen, dass Dienste von einer Mitarbeiterin/ einem Mitarbeiter in einem Raum allein geleistet werden. Die Türen zu den Gruppenzimmern bleiben offen oder sind auch geschlossen durch die Glasscheibe einsehbar.

Disziplinierungsmaßnahmen

- Ich sanktioniere nur mit pädagogischen Konsequenzen, die in direktem Zusammenhang des Fehlverhaltens oder der Nichteinhaltung von Regeln stehen. Dies geschieht immer wertschätzend!
- Ich mache Disziplinierungsmaßnahmen in meinem Team transparent.
- Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohen oder Angst machen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen verboten.
- Etwaige Einwilligungen von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.

Unser Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Manchmal passiert eine Übertretung des Verhaltenskodex aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus. Wir pflegen damit einen offenen Umgang, indem wir den Vorfall aufarbeiten und mit der Leitung und ggf. mit dem Team besprechen. Ein offener Umgang damit hilft, Kritikfreudigkeit und Kritikoffenheit zu üben. Also halten wir Fehlverhalten nicht geheim oder verstecken es – so steigt nur die Scham, Vertrauen wird verletzt und die Konsequenzen sind womöglich härter. Niemand ist vor Fehlern gefeit. Wir lernen, unsere blinden Flecken wahrzunehmen. Grundsätzlich kommt

niemand sofort nach einem Fehler „vor das Arbeitsgericht“, denn der Verhaltenskodex ist kein Arbeitsrecht. Trotzdem muss Fehlverhalten je nach Schwere Konsequenzen nach sich ziehen. Übergriffigkeit und sexualisierte Gewalt sind ausnahmslos zu melden (siehe Verfahren). Auch bei vermuteter sexualisierter Gewalt gibt es Ausführungsbestimmungen, die zu befolgen sind.

5.1.4. Fort- und Weiterbildung

Es ist wichtig, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer und immer wieder auf den neusten Stand beim Thema Prävention gebracht werden und ihr Wissen auffrischen können. Das ist wie bei der ersten Hilfe – wenn man weiß, was man zu tun hat und wie man schlimme Sachen verhindern kann, fühlt man sich viel sicherer. Deshalb muss jede neue Mitarbeiterin und jeder neue Mitarbeiter an einer Schulung zum Thema „Prävention gegen sexuelle Gewalt“ teilnehmen und sich die Teilnahme bestätigen lassen. Danach gibt es regelmäßig Schulungen, die das vorhandene Wissen wieder stärkt und neue offene Augen schafft.

Hier können die verschiedenen Angebote nachgeschlagen werden:

Präventionsveranstaltungen für Hauptamtliche:

12-Stunden-Veranstaltung für hauptamtliche Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen mit weiteren Themenschwerpunkten, je nach Tätigkeitsbereich:

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung, Umgang mit Sexualität
- Risikoanalyse und Gefährdungspotentiale im eigenen Arbeitsfeld
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Handlungskompetenz in Verdachtsfällen
- Umgehen mit Betroffenen
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Präventionsthemen in der konkreten Arbeit
- Präventionshaltung und Präventionsgrundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
- Verhaltenskodex

6-Stunden-Veranstaltung für hauptamtlich Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in den Bereichen Verwaltung, Hauswirtschaft, Technik:

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Präventionshaltungen und Präventionsgrundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
- Verhaltenskodex

3-Stunden-Veranstaltung für hauptamtlich Mitarbeitende mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in den Bereichen Pfarrbüro, Verwaltung, Technik, Hauswirtschaft:

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Verfahrenswege in Verdachtsfall und Intervention
- Nähe und Distanz
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Verhaltenskodex

Zusatzbausteine für Menschen in Leitungsfunktionen werden durchgeführt. Schulungen für Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger der verschiedenen Berufsgruppen werden in regelmäßigen, sinnvollen Zeitabständen durchgeführt.

Auffrischungsschulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt

Auffrischungsveranstaltungen sind im Abstand von fünf Jahren für alle Berufsgruppen vorgesehen, ebenso die Präsenz des Themas in Fortbildungsprogrammen.

Präventionsveranstaltung für Ehrenamtliche:

Zur Verantwortlichkeit gilt:

Der Leitende Pfarrer/die Leitung oder in Stellvertretung die für den Tätigkeitsbereich der Ehrenamtlichen zuständige hauptamtliche Person ist verantwortlich dafür, dass die Präventionsveranstaltung für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden durchgeführt wird.

Referentin oder Referent kann die verantwortliche hauptamtliche Person sein. Alternativ dazu können auch Referentinnen oder Referenten bei der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt angefragt werden.

Wenn eine ehrenamtliche Person in einem neuen Tätigkeitsfeld oder wiederholt aktiv ist, muss geprüft werden, ob eine weitere Präventionsveranstaltung nötig ist, und diese gegebenenfalls durchgeführt werden.

Empfehlungen zum Rahmen der Präventionsveranstaltungen für Ehrenamtliche:

- Laden Sie die Ehrenamtlichen in regelmäßigen Abständen zu Präventionsveranstaltungen ein.
- Teilnehmendenzahl in der Regel nicht höher als 20 Personen!
- Kooperation mit der Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt macht Sinn!
- Arbeiten Sie so konkret wie möglich am Tätigkeitsbereich der Ehrenamtlichen.
- Alle Teilnehmenden bekommen am Ende der Veranstaltung ein Handout und eine Teilnahmebestätigung.
- Die Veranstaltung soll an einem zentralen Ort stattfinden.
- Achten Sie auf geeignete Räumlichkeiten mit passender Größe und Raumgestaltung.

6-Stunden-Veranstaltung für Ehrenamtliche in Leitungsverantwortung mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, wie z. B. Zeltlagerleiterinnen und -leiter, Leitungen von Ferienfreizeiten mit Übernachtungen, Kinder- und Jugendchorleitungen, Leiterinnen und Leiter von pfarrlichen Musik- und Spielgruppen, Ehrenamtliche in Schulen, Leitungen von Verantwortlichenrunden ...:

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Präventionshaltungen und Präventionsgrundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
- Verhaltenskodex

3-Stunden-Veranstaltung für Ehrenamtliche mit regelmäßigem oder gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, wie z. B. Kinder- und Jugendgruppenleiter und -leiterinnen, Ministrantengruppenleitungen, Kommuniongruppenleiterinnen und -leiter, die im eigenen Zuhause mit Kommunionkindern arbeiten, Firmgruppenleiterinnen und -leiter, die Firmlinge bei Firmwochenenden mit Übernachtungen begleiten, Betreuerinnen und Betreuer beim Zeltlager und bei Ferienfreizeiten mit Übernachtung, Ehrenamtliche in Schulen, Kindergartenbeauftragte, Ehrenamtliche in der Arbeit mit Geflüchteten...:

- Basisinformationen zu sexualisierter Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Verfahrenswege in Verdachtsfall und Intervention
- Nähe und Distanz
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Verhaltenskodex

1-stündige Informationsveranstaltung für Ehrenamtliche mit geringem, nicht regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, wie z. B. Kommuniongruppenleiterinnen und -leiter, Firmgruppenleiterinnen und -leiter, Ehrenamtliche, die projekthaft einige Zeit lang als Spielgruppen- oder Musikgruppenleitung tätig sind oder eine Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen vorbereiten, Mutter-Kind-Gruppenleiterinnen ...:

- Basisinformation
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Krisenmanagement im eigene Tätigkeitsfeld
- Verhaltenskodex

30-münitige Belehrung für Ehrenamtliche mit einmaligem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, wie z. B. Ehrenamtliche, die beim Pfarrfest Spielstraße und Stände betreuen oder etwas für Kinder und Jugendliche anbieten, Tischmütter und Tischväter, die in einem Saal gemeinsam und zeitgleich die Kommuniongruppenstunde oder Firmgruppe durchführen, Betreuerinnen und Betreuer bei einmaligen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche ...:

- Information über Verfahrenswege im Verdachtsfall
- Verhaltenskodex

5.2. Sexualpädagogisches Konzept

Wir arbeiten regelmäßig daran, besser zu werden und unsere Kinder noch besser zu schützen. Dafür ist das Qualitätsmanagement da.

Hier wird eine Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt benannt.

Tätigkeitsfelder und Auftrag der Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt in den Einrichtungen des Erzbistums Bamberg

- Beratung und Unterstützung des Trägers/der Leitung der Einrichtung bei der Umsetzung des Schutzkonzepts zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Kontinuierliches Einbringen des Themas „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ in die Gremien der Einrichtungen
- Vernetzung mit der diözesanen Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Vernetzung vor Ort mit Fachstellen für Prävention und Intervention
- Beratung bei Planung und Durchführung von Präventionsveranstaltungen und Präventionsprojekten
- Erkennen und Melden des Bedarfs der Mitarbeitenden an Fort- und Weiterbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie Weiterleitung des Bedarfs an zuständige Stellen
- Wissen über Verfahrenswege im Falle von Vermutung und Verdacht und Weitergabe dieses Wissens an die Mitarbeitenden
- Ansprechperson für Beratung und Beschwerden bei Fragen von Grenzachtung und im Fall von vermuteter sexualisierter Gewalt:
 - Beschwerden und Verdachtsfälle werden entgegengenommen und weitergeleitet an die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums.
 - Kontaktdaten der diözesanen Missbrauchsbeauftragten werden weitergegeben an Betroffene oder Beschuldigte.
 - Die Ansprechperson darf nicht selbst Beschwerden und Verdachtsfälle bearbeiten.
- Bekanntheit und Erreichbarkeit in der Einrichtung/im Seelsorgebereich

- Erfahrung und Sensibilität im Umgang mit jungen Menschen
- Die Ernennung der Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt beinhaltet Anbindung an ein Leitungsgremium der Einrichtung (z.B. Seelsorgebereichsrat).
- Gewährleistung von Schulung, Unterstützung, Beratung durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistums ist gegeben

Die Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt einer Einrichtung wird vor Ort beauftragt und besucht baldmöglichst die sechsstündige Schulungsveranstaltung zur Qualifikation als Ansprechperson, die von der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt angeboten wird. Der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistums werden die entsprechenden Informationen zugeleitet, bei Bedarf werden aktuelle Änderungen dorthin mitgeteilt.

Sinn und Ziel eines sexualpädagogischen Konzeptes

Auch die Ausarbeitung dieses Schutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt ist Teil des Qualitätsmanagements unserer Einrichtung.

Wir stellen uns klar gegen Übergriffigkeit, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt. Wir sprechen Kindern ihre Würde zu und lassen sie das Spüren. Wir sehen Geschlechtlichkeit und Sexualität als ein positives Geschenk– unser Schutzkonzept gewährleistet einen achtsamen, rücksichtsvollen Umgang mit dem Thema Sexualität.

Als weiteres Merkmal für Qualität ist die bewusste Unterscheidung zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität, die sehr wichtig ist: Bei Kindern geht es um neugieriges, spontanes und spielerisches Entdecken, nicht um zielgerichtetes Handeln. Kinder wollen die Welt, auch die eigene Geschlechtlichkeit und die der anderen, mit allen Sinnen entdecken, in Unbefangenheit und ohne auf künftige Handlungen orientiert zu sein. Der Wunsch nach Nähe will vom Kind ausgedrückt und gelebt werden ohne

„Hintergedanken“. Zärtlichkeit und Nähe, Geborgenheit und Vertrauen sind Bedürfnisse, die ein Kind auch körperlich spüren und leben möchte.

Dies kann sich in verschiedenen Verhaltensweisen ausdrücken, z.B.:

- Kinderfreundschaften klammern auch körperliches Erforschen nicht aus.
- Sexuelle Rollenspiele sind Ausdruck dafür, dass Mädchen und Jungen sich selbst entdecken und miteinander umgehen, ohne von traditionellen Rollenzuweisungen unterdrückt zu werden.
- Schamgefühle werden von Kindern gezeigt und sind Schutz und positive Grenzachtung bei sich selbst und anderen gegenüber.
- Fragen zu Sexualität und sexualisierte Sprache können helfen, Kinder zu informieren. Information bietet Kindern Schutz gegen Übergriffe, klare Sprache hilft ihnen, provokante Begriffe einordnen zu können und zu verstehen, was wie ausgedrückt werden kann.

Kinder brauchen von Erzieherinnen, Erziehern, Kinderpflegerinnen sensibles, respektvolles, offenes, freundliches Umgehen mit Sexualität und Körperlichkeit. Die Gleichberechtigung der Geschlechter muss dabei Grundlage sein.

Daraus ergeben sich Werte, die in unserer Einrichtung Beachtung finden:

- Sensibler Umgang beim Wickeln
- Beim Spielen und im Alltag mit Kindern die verschiedenen Bedürfnisse nach Nähe und Distanz bewusst haben
- Grenzachtung thematisieren
- Wertschätzenden Ausdruck finden für Sexualität
- Fortbildung und Weiterentwicklung für pädagogisches Personal

6. Partizipation

Partizipation bedeutet, dass alle Kinder und Mitarbeitenden einer Einrichtung an wichtigen Entscheidungen und Gestaltungen teilhaben, also mitentscheiden dürfen. Die Tragweite der Entscheidungen wird an das Alter der Kinder angepasst. Es gibt aber auch sicherheitsrelevante Grenzen, bei denen Entscheidungen nicht verhandelbar sind. Hier wird den Kindern aber verständlich erklärt, warum hier die Erwachsenen entscheiden.

So leben wir „Kultur der Achtsamkeit“, denn unser respektvoller Umgang miteinander und unsere offene Wertschätzung für unterschiedliche Meinungen bereichert unseren Alltag.

Die Leitung in der KiTa hat die Aufgabe, jedem deutlich zu machen, dass alle Ideen, die Energie und Kreativität wertvoll und erwünscht sind. Jeder wird ernst genommen. Es gibt auch sicherheitsrelevante Grenzen, bei denen Entscheidungen nicht verhandelbar sind, die die Leitung entscheidet.

Es wird nicht von oben herab bestimmt, denn auch die Kleinsten können gute Ideen und Blickwinkel haben, die eine neue Lösung möglich machen.

6.1. Von Kindern

„In einer Demokratie ist das Recht auf Beteiligung keine Frage des Alters. Jedes Kind hat ein Recht darauf, seine Interessen zu äußern und in altersangemessener Weise mit diesen auch berücksichtigt zu werden. Partizipation ist eine Frage der pädagogischen Haltung und Gestaltung“ (Bayerische Bildungsleitlinien, 2012)

Wir sehen uns daher in der Verantwortung Partizipation im Alltag fest zu verankern.

Hier entscheiden die Kinder bei uns mit:

- Freispielzeit: „mit wem möchte ich spielen, wo möchte ich spielen, wie lange möchte ich spielen, was möchte ich spielen?“
- „Wer ist mein Freund, mit wem spiele ich heute?“
- Unterwegs: „mit wem möchte ich laufen?“
- Essen: „wann, wie viel und was möchte ich essen?“

- Feiern und Feste und deren Gestaltung
- Regeln untereinander (Kinder)
- Tagesinhalte
- Projektthemen; Gestaltung aktueller Themen, die die Kinder interessieren
- Details, wie man manches angeht (z.B. beim Turnen: „was machen wir heute mit den Reifen?“)
- Spiele im Kreis und, welche im Zimmer vorhanden sind
- Spielpartner und Aktivitäten im Garten
- Feiern und Feste
- Ausflüge

Uns ist wichtig, immer die Kinder individuell zu sehen!

Auf diese Arten/ mit diesen Methoden entscheiden die Kinder bei uns mit:

- Kinderkonferenzen
- Einzelgespräche
- Morgenkreis
- Gruppengespräche
- Projektplanungen
- Ausflugsplanung
- Gespräche bei Problemen und Konflikten
- Befragungen
- Geburtstag

Wir beziehen die Kinder so viel wie möglich bei Entscheidungen mit ein! Wir reflektieren regelmäßig, bei was und wie wir sie mitentscheiden lassen können. Die Einwände und Vorschläge der Kinder werden von uns ernst genommen und soweit möglich in die Planung bzw. Umsetzung unserer Arbeit mit einbezogen. Kritik und Beschwerden sind für uns willkommene Anlässe, unsere Arbeit zu hinterfragen und noch zu verbessern.

6.2. Von Eltern

Es ist wichtig sich im Team eine gemeinsame Haltung zu erarbeiten, wie Eltern und Fachkräfte als Partner in der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten. Wir sehen die Eltern als Experten für ihr Kind an und begegnen diesen auf Augenhöhe. Fachkräfte müssen Eltern in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung an Entscheidungen beteiligen. Die Fachkräfte informieren Eltern über ihre Beteiligungsrechte, ermutigen sie Vorschläge, Kritik und Wünsche einzubringen und lassen sie erleben, dass ihre Meinung wichtig ist und ihre Anregungen Berücksichtigung finden.

Die jährliche Elternbefragung ist uns sehr wichtig!

6.3. Von pädagogischen Fachkräften

Partizipation als Handlungskompetenz wird bei uns in der Praxis gelebt. Wir sind davon überzeugt, dass Partizipation notwendig ist, um qualitativ hochwertig pädagogisch zu arbeiten.

Alle unsere Fachkräfte haben ein Recht auf Beteiligung.

Dies gelingt uns, indem das Team an grundsätzlichen Entscheidungen, die sie direkt betreffen beteiligt werden. So können Ressourcen einzelner Teammitglieder, unterschiedliche Sichtweisen von allen mit einfließen und gemeinsam getroffene Entscheidungen hervorbringen.

Hier entscheidet das pädagogische Personal, in Absprache mit der Leitung:

- Sicherheitsregeln
- Regeln, die Struktur in den Alltag bringen
- Gesprächsregeln
- Gartenzeit
- Benimm-Kultur beim Essen
- Essenszeiten (Zeitraum vormittags, feste Zeit Mittag und zum Nachmittagssnack)
- Schlafens Zeitraum **(kein Kind muss schlafen, wenn es nicht will!)**

7. Kinderrechte – Stärkung ihrer Rechte

Für einen gelingenden Schutz vor sexualisierter Gewalt ist es wichtig, dass Kinder ihre Rechte kennen bzw. erfahren, dass sie Rechte haben und sich beschweren dürfen.

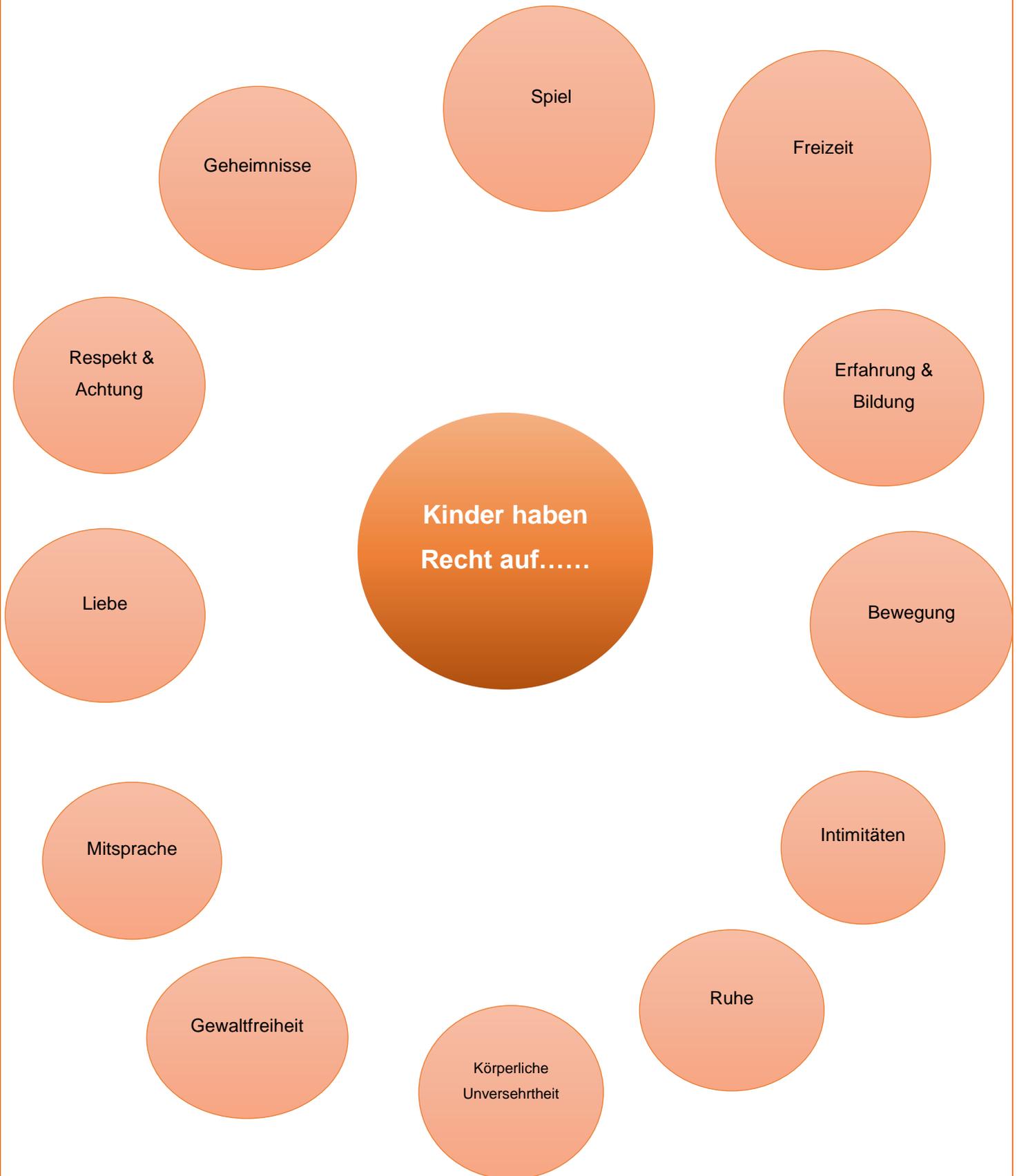
In umfassender und allgemeingültiger Form sind die Rechte von Kindern in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Darauf aufbauend gibt es vielerorts einrichtungsspezifisch und altersgerecht formulierte Rechte für Kinder, die häufig auch in direktem Bezug zu pädagogischen Präventionsgrundsätzen stehen.

Rechte sind unabhängig vom eigenen Wohlverhalten und unabhängig vom Wohlwollen anderer. Das Recht sich zu beschweren kann deshalb nicht verwirkt werden. Die Einlösung von Rechten kann nicht von Pflichten abhängig gemacht werden, „das Gegenteil von Recht ist nicht Pflicht, sondern Unrecht“ (Frei Universität Berlin 2013, S. 10)

Es ist sinnvoll, dass Menschen sich in einer Einrichtung mit den Rechten von Kindern auseinandersetzen, Befürchtungen und Bedenken offen thematisieren. Es muss überlegt werden, welche Bedingungen es MitarbeiterInnen in der Einrichtung ermöglichen, die Rechte von Kindern konsequent zu berücksichtigen: Darauf können die weiteren Bausteine des Schutzkonzeptes aufbauen, wie z.B. der Baustein Beratungs- und Beschwerdeweg, aufbauen (Freie Universität Berlin 2013, S. 16).

Auch für ein gelingendes Beschwerdeverfahren ist es wichtig, dass Kinder ihre Rechte kennen bzw. erfahren, dass sie Rechte haben und sich – auch in der KiTa beschweren dürfen.





Kinderrechte

Alle Mädchen, Diverse und Jungen haben das Recht, sich wohlfühlen.

Kein Kind und kein Erwachsener hat das Recht, dir mit Blicken, Worten, Bildern und Taten zu drohen oder Angst zu machen!

Alle Kinder dürfen Ideen einbringen, wie die Gemeinschaft für alle angenehm und fair gestaltet werden kann. – respektvoller Umgang, ausreden lassen, akzeptieren!

Jedes Mädchen, Diverse und jeder Junge hat das Recht, fair und gerecht behandelt zu werden.

Niemand darf dir Angst machen, dich erpressen oder deine Gefühle mit Worten, Blicken, Bildern oder Handlungen verletzen.

Dein Körper gehört dir!

Jedes Mädchen, Diverse und jeder Junge dürfen selbst bestimmen, mit wem sie/es/er zärtlich sein möchte. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren, dich küssen oder dich in deinem Intimbereich berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren.

Wenn jemand deine Gefühle verletzt, darfst du NEIN sagen und dich wehren!

Hilfe holen ist kein Petzen!

Du darfst dir bei anderen Kindern oder Erwachsenen Hilfe holen. Wenn andere deine Gefühle verletzen, hast du ein Recht auf Hilfe!

Quelle: vgl. Faltblatt Kinderrechte in unserer Gemeinde von Zartbitter e.V.Köln

Wir als pädagogisches Team vermitteln unseren Kindern ihre Rechte spielerisch in allen Lebensbereichen und Alltagssituationen. Die pädagogischen MitarbeiterInnen sind verpflichtet die Rechte Kinder, den Kindern zu vermitteln.

Nur wer seine Rechte kennt, kann diese auch einfordern oder sich beschweren, wenn diese verletzt wurden.



8. Formen von Gewalt

Körperliche und seelische Vernachlässigung:

- Bedeutet andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung notwendig wäre
- Körperliche Vernachlässigung und mangelnder Schutz
- Beeinträchtigt oder hemmt die normale Entwicklung, im schlimmsten Fall stirbt ein Kind daran

Seelische Misshandlung:

- Abweisende, ablehnende Verhaltensweisen
- Manipulation des Kindes
- Sündenbockfunktion
- Dauernde Herabsetzung des Kindes

Dem Kind wird vermittelt, dass es wertlos und ungeliebt sei.

Körperliche Misshandlung:

- gewalttätiges Verhalten, nicht zufällig, absichtlich, wiederholt
- Führt zu körperlichen Verletzungen und Schäden, die oft nicht in ihrer Ursache erkannt werden, Verbrennungen, Striemen, Hämatome

Nicht alle Misshandlungen sind an Verletzungen erkennbar.

Sexuelle Gewalt:

- Täter/in nutzt Macht- und Autoritätsposition an Kindern und Jugendlichen aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen
- Ist von den Tätern in der Regel geplant und bewusst herbeigeführt
- Unterliegt einer spezifischen Dynamik von Scham, Schuld, Ohnmacht

9. Beschwerdemanagement

- Beratungs- und Beschwerdestellen für Kinder und Eltern, Personensorgeberechtigte sowie die Mitarbeitenden sind nötig und müssen installiert und veröffentlicht werden.
- Die von der Einrichtung ernannte Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt kann an die geeigneten Kontaktpersonen weitervermitteln, ist jedoch nicht selbst zuständig für die Bearbeitung.
- Neben innerkirchlichen Kontaktpersonen müssen auch nicht kirchliche Unterstützungsstellen bekannt gemacht werden, damit Betroffene die Möglichkeit haben, sich auch außerhalb des kirchlichen Bereichs Hilfe zu suchen.
- Ehrenamtliche sind nicht zuständig oder verantwortlich für die Klärung von Verdachtsmomenten oder die Beratung von Betroffenen.
- Angehörige einer betroffenen Organisation können aufgrund einer Traumatisierung der Institution unter Umständen nicht die Offenheit beibehalten, die es zu Verdachtsklärung, Beratung und Interventionsmaßnahmen braucht.
- Zur Durchführung einer verantwortungsvollen und umfassenden Präventionsarbeit sind Kompetenzen aus verschiedenen Fachbereichen und externe Anlaufstellen und Kontaktpersonen erforderlich.
- Es braucht Regelungen, durch die im Falle von sexualisierter Gewalt schnell und angemessen geholfen wird. Entsprechend müssen alle hingewiesen werden auf die vom jeweiligen Rechtsträger benannten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle innerhalb der Einrichtung(en) und auf die Ausführungsbestimmungen für Intervention bei vermuteter sexualisierter Gewalt sowie zusätzlich auf Fachberatungsstellen. Dies erfolgt auf der Homepage, in Schaukästen, im Newsletter, durch persönliche Vorstellung und Ähnliches.
- Kinder und Jugendliche, die im Alltag einer Institution die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre Anliegen, Probleme oder Beschwerden interessiert

und sich derer annimmt, werden sich auch im Falle sexualisierter Gewalt eher Hilfe holen.

- Wo Kinder oder Jugendliche auf sich allein gestellt bleiben und die Erfahrung von Hilfe und Unterstützung fehlt, ist es unwahrscheinlich, dass sie sich bei sexualisierter Gewalt jemandem anvertrauen. Deswegen geht der Anspruch nach Beschwerdewegen für Kinder in institutionellen Schutzkonzepten katholischer Träger noch weiter und richtet sich auf ein grundsätzlich vorhandenes Beschwerdemanagement, bei dem Kinder Sorgen und Kritik loswerden, Anspruch auf ernsthafte Auseinandersetzung und eine verlässliche Rückmeldung haben, auch unabhängig von sexualisierter Gewalt.

Eine Frage von Haltung

Das Vorhandensein formell festgeschriebener Beschwerdeverfahren allein reicht nicht aus, damit Kinder und Jugendliche sie auch in Anspruch nehmen. Vielmehr müssen weitere Bedingungen erfüllt sein, damit Kinder und Jugendliche sich ermutigt fühlen, ihre Anliegen und Beschwerden zu äußern.

Entscheidenden Einfluss auf die Nutzung der strukturell verankerten Verfahren haben – wie die Präventionsarbeit insgesamt – die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Kultur einer Einrichtung.

Kinder und Jugendliche sind in ihrem Alltag emotional und materiell auf die betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen. Nur wenn diese die Kinder und Jugendlichen aktiv unterstützen und mit ihrer Haltung Zuspruch, Motivation und die Erlaubnis zum Beschweren ausdrücken, können Kinder die vorhandenen Beschwerdewege ohne Angst vor negativen Folgen nutzen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen damit eine Schlüsselrolle hinsichtlich der Nutzung formeller Beschwerdeverfahren ein. Die persönliche Haltung der Mitarbeitenden gegenüber der Persönlichkeit von Kindern und ihr Verhältnis zu Kritik haben großen Einfluss darauf, ob sich Kinder ermutigt oder gebremst fühlen, Beschwerden vorzubringen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten

- Kinder als gleichwertig und gleichwürdig, wie Erwachsene erachten,
- die Rechte von Kindern anerkennen,
- den eigenen Machtvorsprung gegenüber Kindern nicht ausnutzen,
- auf die Aufrichtigkeit von Kindern vertrauen,
- Fehlerfreundlichkeit bejahen,
- sich persönlich und im jeweiligen Team mit der Frage auseinandersetzen „Was hilft mir, Kritik zu akzeptieren und konstruktiv damit umzugehen?“,
- neu hinzugekommene Kinder über die existierenden Verfahren informieren und Zugang zu diesen zu ermöglichen.

Kinder jedes Alters, sowie Kinder mit Lernschwierigkeiten und Beeinträchtigungen betrifft dies in besonderer Art und Weise.

Wesentlichen Einfluss auf die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die in der Einrichtung vorherrschende Kultur, die sie in ihrer Rolle als Mitarbeitende selbst erleben. Eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur ist geprägt durch einen wertschätzenden Umgang aller Beteiligten und ein professionelles Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. Denn Wertschätzung und Fehleroffenheit tragen zu einer offenen Atmosphäre einer Einrichtung bei, in den Problemen angesprochen und unterschiedliche Meinungen gehört werden können.

Im Umgang miteinander bedeutet das konkret:

- Fehler können passieren und „vergeben“ werden
- Fehlerfreundlichkeit bedeutet: Es gibt die Möglichkeit, etwas Neues auszuprobieren, weil sich gezeigt hat, dass das vorher Versuchte nicht hilfreich war
- Fehlverhalten kann korrigiert werden
- Ansprechen von Fehlern ist Teil professioneller Kooperation
- Transparenz des eigenen Fehlverhaltens wird hergestellt
- Fehler werden im Team angesprochen
- Fehlverhalten wird in der Fachberatung/ Supervision reflektiert

Dabei mein Fehlverhalten:

- Pädagogisch unsinniges (= nicht nachvollziehbares) Verhalten
- Unbedachte, überzogene und sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, dass die Interessen der Kinder außer Acht lassen
- Unkontrolliertes, nicht kontextbezogenes Ausagieren einer Stimmungslage gegenüber Kindern
- Bewusstes Nichtreagieren, wo Reaktion erforderlich wäre
- Verletzung des Verhaltenskodex
- Strafbares Verhalten, das selbstverständlich auch die strafrechtlichen Folgen nach sich zieht

Kritik – die Chance zur Veränderung

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem anderen Menschen. So sollte auch in Einrichtungen mit Kritik und Beschwerden von Kindern umgegangen werden, denn mit jeder Beschwerde gibt es Anregungen, genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu verbessern. Es ist ein Zeichen von Vertrauen, wenn Kinder ihr Missfallen vortragen. Dadurch zeigen sie, dass sie dem anderen zutrauen, mit dieser Information umzugehen und etwas zu verändern. Auch wenn sich Kinder an jemand Dritten wenden, zeigt dies, dass ihnen die Situation oder die Person gegenüber wichtig ist und sie nach Lösungen suchen, entstandene Schwierigkeiten zu beseitigen. Für die eigene professionelle und auch ehrenamtliche Arbeit sind Beschwerdeverfahren hilfreich,

- um zu erfahren, was Kindern an Umgang, Programm, Regeln, Rahmen u. a. nicht gefällt,
- um Raum zu geben für Veränderung,
- um Zufriedenheit bei den Kindern und auch bei sich selbst zu steigern.

Transparenz von Regeln, Beratungs- und Beschwerdewegen

Abgesehen vom Wissen über grundsätzliche und ganz konkrete Rechte für Kinder gelten in einer Einrichtung, Gruppe oder Veranstaltung auch bestimmte Regeln für das Verhalten unter- und miteinander oder die Gestaltung verschiedener Abläufe. Diese sind in der Regel umso tragfähiger, je intensiver die betreffenden Kinder an deren Entstehung mitgewirkt haben. Je eindeutiger die Spielregeln sind, desto leichter ist es für Kinder, sich Hilfe zu holen und sich zu beschweren. Neben den allgemeinen Regeln einer Einrichtung ist hier auch der Verhaltenskodex für die Orientierung der Kinder von großer Bedeutung, zu wissen, was „die Erwachsenen“ dürfen und was nicht.

Damit Kinder die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt, bedarf es klarer und transparenter Beschwerdewege. Diese sollen dazu ermutigen, sich Rat oder Unterstützung zu holen oder gemeinsam mit anderen nach Lösungen zu suchen.

Ganz konkret heißt das:

1. Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?
2. Worüber kann ich mich beschweren?
3. Bei wem kann ich mich beschweren?
4. Was passiert mit meiner Beschwerde?

Anonyme Beschwerden

Die erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde setzt die Kenntnis der beteiligten Personen voraus.

Bleibt eine Beschwerde anonym, sind Rückfragen und Rückmeldung nicht möglich, direkte Konsequenzen bleiben im Normalfall aus.

Trotzdem können anonyme Beschwerden Stimmungsbilder vermitteln oder auf Missstände hindeuten und Mitarbeitende dazu anregen, genauer hinzuschauen und die aufgeworfenen Themen bei Kindern anzusprechen.

Unsere Beispiele zur Umsetzung:

1. Worüber kann sich beschwert werden?
 - Nicht einhalten meiner Rechte
 - Vereinbarte Regeln in der Gruppe werden nicht eingehalten
 - Mitarbeitende halten sich nicht an den Verhaltenskodex
 - Was mich in der Gruppe stört ...
 - ...

2. Wie und bei wem kann sich beschwert werden?
 - Bei allen Mitarbeitenden, nicht nur bei einer Bezugsperson
 - Vertrauensperson in der Einrichtung (ernennen?)
 - Persönlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail, ...
 - Kinderkonferenzen (z.B. im Morgenkreis)
 - ...

3. Was passiert mit einer Beschwerde?
 - Alle Beschwerden werden ernst genommen!
 - Anliegen werden geklärt und Lösungen gesucht
 - Der sich beschwerenden Person wird Rückmeldung gegeben, was passieren wird
 - Die Beschwerde wird dokumentiert
 - Beschwerden werden ausgewertet, wiederholt sich etwas?
 - Das Beschwerdeverfahren wird überprüft und weiterentwickelt

10. Intervention

10.1. Verfahrensweisen bei Kindeswohlgefährdung

Jede im kirchlichen Dienst stehende Person sowie alle ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung oder einer Grenzverletzung durch Kleriker, Ordensmitglieder, Mitarbeitende oder Ehrenamtliche im Erzbistum Bamberg unverzüglich der Missbrauchsbeauftragten zu melden.

Es geht um nachhaltige Aufarbeitung sowie um das Gewährleisten von Kinderschutz und Arbeitsfähigkeit in der Krisensituation und darüber hinaus. Es gibt im Erzbistum Bamberg Erläuterungen und Verfahrensweisen für Intervention bei vermuteter sexualisierter Gewalt. Das ist eine verpflichtende Vorgehensweise bei vermuteter sexualisierter Gewalt. Sie zeigt Verfahrenswege für verschiedene Tätigkeitsfelder auf und tritt in Kraft, wenn eine Meldung eingeht. Je nach Einrichtung – Kindertagesstätte – unterscheiden sich im Einzelnen die jeweiligen Kontaktpersonen und/oder erfolgen möglicherweise unterschiedliche Schritte, die Vorgehensweise in der Praxis zielt jedoch immer auf den Schutz der Beteiligten sowie auf eine transparente Bearbeitung und zeitnahe Klärung des Vorfalls oder der Vermutung.

Prävention kann nicht gelingen, wenn die Aufarbeitung ausbleibt, daher braucht es im Krisenfall baldmöglichst das Einleiten von Intervention auch über das gesetzlich vorgeschriebene hinaus. Über die dafür notwendigen Schritte müssen die MitarbeiterInnen vor Ort informiert sein. Intervention bei Vermutung von sexualisierter Gewalt oder bei einem Straftatbestand unterstützt betroffene und beteiligte Einzelpersonen, Teams, Gruppen und Organisationen darin, handlungsfähig zu bleiben oder zu werden, damit sie mit ihrer Situation von Irritation bzw. Traumatisierung umgehen können. Dazu braucht es Begleitung für alle Beteiligten ebenso wie das Einfädeln von externer Begleitung und die Entwicklung von Unterstützungsmaßnahmen.

- ➔ Vorab wird ein Gespräch mit der Leitung gesucht!
- ➔ Bei Abwesenheit der Leitung, wird der Träger informiert!

10.2. Leitlinie für den Umgang mit sexualisierter Gewalt des Erzbistum Bamberg

Kindertageseinrichtung

- Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/ sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der/ dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
- Die/ der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist: Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/ des zuständigen Personalsachbearbeiters sowie Pressestelle des Erzbistums, und informiert diese. Sofern die Meldung nicht durch die Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgte, wird diese auch durch die/ den Missbrauchsbeauftragte/n informiert. Der Träger wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.
- Die/ der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien). Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
- Die/ der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/ der Missbrauchsbeauftragte erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
- Eine Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch Träger bzw. Leitung erfolgt. Information über Freistellung an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Personal, Kindertagesstätten Beauftragte/n, Elternbeirat der Kindertageseinrichtung. Bei Bedarf ist ein Elternabend durchzuführen. An nicht anwesende Personen muss die Information schriftlich ergehen.
- Es ergeht Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde.

- Treffen des Arbeitsstabs: Dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen aus. Die Bistumsleitung entscheidet in Abstimmung mit der Trägervertretung über Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.
- Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen.
- Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Elterninformationsabends, Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Betroffenen. Vermittlung von Beratungsstellen, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.
- Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Einrichtung wiederherzustellen, soll eine Beratung oder eine Supervision vom Träger verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System. Dabei wird geklärt, ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja, welcher. Die Kosten dafür werden von der Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, Träger/ Trägervertretung, zu beratendem System und Beratung vereinbart.
- Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.
- Ein Schutzkonzept ist in der betroffenen Institution zu erarbeiten bzw. neu zu prüfen. Unterstützung erfolgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

11. Rehabilitation und Aufarbeitung

Rehabilitation

Für eine gelingende Beziehung zwischen Eltern, Kindern und Mitarbeitenden ist es erforderlich eine Vertrauensbasis aufzubauen. Diese stellt vorab schon die Grundlage für die Aufarbeitung von Verdachtsfällen dar. Diese Vertrauensbasis kann aber schnell erschüttert werden, z.B. durch den Verdacht einer Grenzverletzung oder strafbaren Handlung. Daher gilt immer die Unschuldsvermutung solange der Verdacht nicht nachweislich bestätigt werden kann.

Sollte der Verdacht sich nicht bestätigen sind alle Beteiligten verpflichtet den guten Ruf der Verdächtigten Person und der Einrichtung wiederherzustellen. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen – der Kinder, Eltern und Fachkräfte der Kita.

Es muss auf alle Ebenen, auf denen der Fall kommuniziert wurde, vom Träger zeitnah, umfassend und ausführlich schriftlich der Verdacht ausgeräumt werden.

Die Aufarbeitung eines Krisenfalls wird vom Träger mit verschiedenen Maßnahmen unterstützt:

- Aufarbeitung des Vorfalls durch Begleitung der Fachberatung
- Unterstützung des Teams durch Supervision
- Betroffene Personen erhalten Unterstützung bei der internen Beratungs- und Informationsstelle der Präventionsabteilung des Erzbistums Bamberg. Kontakt: praevention@erzbistum-bamberg.de, telefonisch unter: 0951-502 1640 (Präventionsbeauftragte).
- Betroffene Personen können nach Möglichkeit sich in eine andere Einrichtung versetzen lassen.
- Transparenz gegenüber den Eltern in Form von Elternabend, schriftlichen Elterninformationen, Angebot zu persönlichen Gesprächen mit der Leitung und den Mitarbeitenden

Aufarbeitung

Sollte es zu einem bestätigten Fall von Grenzverletzung oder Missbrauch gekommen sein, ist das Geschehen mit allen Beteiligten aufzuarbeiten. Die Aufarbeitung eines Krisenfalls wird im Einzelfall mit individuellen Maßnahmen durch den Träger angestoßen. Dabei werden verschiedenste Fachdienste (siehe Kontaktliste) als Unterstützung wahrgenommen.

12. Anlagen

12.1. Rechtliche Grundlagen

Gesetzlich ist der Kinderschutz auftrag für Kindertageseinrichtungen in den §§ 1 Abs. 3 und 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) festgeschrieben, die ihrerseits Bestandteile des nationalen, EU-weiten und internationalen rechtlichen Kinderschutzes sind. Insgesamt hat sich auf der normativen Ebene eine Nulltoleranz-Haltung gegenüber allen Formen von Gewalt gegen Kinder durchgesetzt. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen. Vielfältiges rechtspolitisches Handeln, verbunden mit einer gestiegenen medialen Aufmerksamkeit, hat in den vergangenen Jahren zu deutlichen Veränderungen im Rechtsbewusstsein und auch in der Rechtswirklichkeit geführt. Die meisten Eltern wissen inzwischen, dass Gewalt tabu ist, auch wenn sie sich nicht immer daranhalten (können). Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen im Allgemeinen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

§ 8 a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Fachkräfte von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine

Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen und erste Hilfemaßnahmen für und mit den Erziehungsberechtigten in die Wege zu leiten.

Sollte keine Besserung der Situation eintreten, ist das zuständige kommunale Jugendamt hinzuzuziehen.

Als Fachkräfte gelten alle pädagogischen Kräfte einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung wie Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und andere.

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch einbringen, ist sicherzustellen, dass

1. Deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) beratend hinzugezogen wird sowie
3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und nicht in den beiden oben genannten Paragraphen erfasst werden, sind nicht gesetzlich verpflichtet, im Falle einer Kindeswohlgefährdung zu handeln. Dennoch haben sie Anspruch auf eine Beratung, falls sie vermuten, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt; dies regelt der § 8b SGB VIII.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte des kommunalen Jugendamtes dienen in diesem Fall als Ansprechpersonen. Personen in diesem Sinne sind beispielsweise pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit den Kindern der Kindertageseinrichtung religionspädagogisch arbeiten oder Personen, die musikalische Früherziehung oder Englisch für Kinder anbieten.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

Berufsgruppen, die in direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen und deren Geheimnisträger sein könnten, sind angehalten, mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen sowie dessen Erziehungsberechtigten, wenn möglich die Situation zu erörtern und auf Hilfemaßnahmen hinzuwirken, sollten Hinweise auf eine Gefährdung bekannt werden. Für die Einschätzung der Gefährdung haben diese Berufsgruppen Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Von diesem Gesetz betroffene Berufsgruppen: Heilberufe (Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungshelfer, ...), Berufspsychologinnen und -Psychologen, Beratende in den Bereichen der Ehe, Familien-, Erziehungs- und Jugendberatung, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Lehrkräfte.

§ 1626 ff BGB Elterliche Sorge

Eltern haben das Recht und die Pflicht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Die sogenannte „elterliche Sorge“ beinhaltet die Personensorge und die Vermögenssorge.

Die Personensorge umfasst die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes sowie die Bestimmung seines Aufenthaltes.

„Aufgrund ihres Erziehungsvorrangs gegenüber allen anderen Erziehungsträgern sind Eltern frei darin, wie sie ihrer Erziehungsverantwortung nachkommen, d. h. wie sie ihr Kind pflegen und erziehen. Sie dürfen ihre eigenen Lebensvorstellungen an die nächste Generation weitergeben, wodurch die Vielfalt der religiösen, ethischen, ästhetischen, politischen Werte und Meinungen innerhalb der Gesellschaft erhalten bleibt. Nicht vom Elternrecht gedeckt sind jedoch Erziehungsmaßnahmen, die die Menschenwürde oder das Recht des Kindes auf Entfaltung seiner Persönlichkeit verletzen würden.

In solchen Fällen ist der Staat aufgrund seines Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG zu Eingriffen nach § 1666 BGB in die elterliche Sorge befugt“ (Els 2016, S. 12 f.).

UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen

Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht. (Kinderrechtskonvention, 1989)

UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut

Texte in amtlicher Übersetzung vom 20. November 1989

am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGBI. II S.121) am 6. März 1992

Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen

am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBI. II S. 990)

Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII)

Das Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII) verankert den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist für den Gewaltschutz vor allem der Paragraf 8a entscheidend. Hier wird der Schutzauftrag im Detail geregelt. Während die Absätze 1,2,3 und 5 Aufgaben des Jugendamtes beschreiben, beinhaltet der §8a Abs. 4. SGB VIII die Verantwortung bzw. das Vorgehen von Einrichtungen der freien Jugendhilfe, wie unsere Einrichtung (Maywald, 2019).

4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“
– (§8a Abs. 4. SGB VIII, 2022)

§ 45 SGB VIII

Weiterhin möchten wir noch auf den § 45 SGB VIII eingehen, da hier die Grundlage für dieses Konzept liegt. In diesem Paragraphen wird die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung geregelt unter anderem in Absatz 2:

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

(§ 45 SGB VIII Absatz 2, 2022)

Allgemeine Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung

Alle nötigen Informationen und Verfahren siehe Ordner GKG 65.50-14 KiTa Maria Goretti Heim Schutzauftrag.

Körperliche und seelische Vernachlässigung:

- Bedeutet andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung notwendig wäre
- Körperliche Vernachlässigung und mangelnder Schutz
- Beeinträchtigt oder hemmt die normale Entwicklung, im schlimmsten Fall stirbt ein Kind daran

Seelische Misshandlung:

- Abweisende, ablehnende Verhaltensweisen
- Manipulation des Kindes
- Sündenbockfunktion
- Dauernde Herabsetzung des Kindes

Dem Kind wird vermittelt, dass es wertlos und ungeliebt sei.

Körperliche Misshandlung:

- gewalttätiges Verhalten, nicht zufällig, absichtlich, wiederholt
- Führt zu körperlichen Verletzungen und Schäden, die oft nicht in ihrer Ursache erkannt werden, Verbrennungen, Striemen, Hämatome

Nicht alle Misshandlungen sind an Verletzungen erkennbar.

Sexuelle Gewalt:

- Täter/in nutzt Macht- und Autoritätsposition an Kindern und Jugendlichen aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen
- Ist von den Tätern in der Regel geplant und bewusst herbeigeführt
- Unterliegt einer spezifischen Dynamik von Scham, Schuld, Ohnmacht

Kindeswohl aus pädagogischer Sicht:

Orientiert sich an den Grundbedürfnissen und an den Grundrechten der Kinder!

- Grundversorgung und Schutz: Ernährung, Pflege, gesundheitliche Versorgung, Wohnraum, Betreuung und Aufsicht, Unterlassen und Verhindern von Gewalt
- Wachstum, Förderung und Entwicklung: Vermittlungen von Werten und Normen, Grenzen aufzeigen, Anregung in kognitiver und emotionaler Sicht
- Soziale Bindung und Verbundenheit: zuverlässige erwachsene Bezugsperson, Beziehung zu Gleichaltrigen, kulturelle Kontinuität

Gefährdungseinschätzung:

Kinderrechte – Erziehungshilfen – Erziehungshilfen §27.fSGB VIII – Gefährdungsabklärung §8a SGB VIII, § 1666 BGB – §42 SGB VIII Inobhutnahme

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (Chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Im gemeinsamen Gespräch mit der Leitung, werden weitere Schritte eingeleitet wie z.B. Kontakt zum Jugendamt, Vorgespräch mit dem Träger, evtl. Kontakt mit der Aufsichtsbehörde.

Kindeswohl aus gesetzlicher Sicht:

- §1631 BGB (2): Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- §1626 BGB (2): Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- §1 SGB VIII (1): Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

- Eine gegenwärtige Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt. (BGH FamRZ. 1956, S. 350) – alle 3 Kriterien müssen dafür gegeben sein.
- Körperliche, geistige oder seelische Schädigung des betroffenen Kindes und die Eltern sind nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden.

Hilfeanspruch – wo?

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Hierfür muss ein Antrag beim Jugendamt gestellt werden.

Akute Gefährdung? Prüffragen für die Sicherheitseinschätzung

- Was geschieht mit dem Kind jetzt?
- Wie sicher ist das Kind jetzt?
- Was könnte passieren, wenn nichts für das Kind unternommen wird?

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a (4) SGB VIII

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch einbringen, ist sicherzustellen, dass

1. Deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) beratend hinzugezogen wird sowie
3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkraft der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das

Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Fallbesprechung mit der Leitung: gewichtiger Anhaltspunkt: nein, dann wird mit den Eltern auf einer pädagogischen Ebene zusammengearbeitet

Wenn es einen gewichtigen Anhaltspunkt gibt, wird eine Sicherheitseinschätzung vorgenommen, ob die Gefahr akut ist. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, berät man sich mit der ISEF, dann werden eventuell weitere Punkte abgeklärt. Entweder man könnte die Gefährdung so abwenden oder die Gefährdung bleibt bestehen und es wird eine Jugendhilfe nötig, die dann mit dem Jugendamt kooperiert. → Meldung §8a.

Was ist ein gewichtiger Anhaltspunkt?

Erste Hinweise auf eine mögliche Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls, durch Handeln oder Unterlassen:

- Anhaltspunkte beim Kind
- Anhaltspunkte in der Familie oder im Lebensumfeld
- Anhaltspunkte zur Mitwirkung und zur Veränderungsbereitschaft der Eltern
-

Was tun, wenn das Team gewichtige Anhaltspunkte sieht?

Erst muss man unterscheiden, ob die Anhaltspunkte akut sind oder nicht.

Wenn sie nicht akut sind, genügt es eventuell sich im Team darüber auszutauschen oder die ISEF (insoweit erfahrene Fachkraft) einzuschalten. Auch die Fachberatungsstellen oder die Erziehungsberatungsstellen unterstützen.

Wenn die Anhaltspunkte akut sind und keine Zeit mehr ist, die ISEF einzuschalten, muss sofort das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eingeschaltet werden.

Beratung bei der ISEF (GKG 65.50-14 Schutzauftrag)

- Gefährdungsrisiko einschätzen
- Gemeinsam Vorschläge für das weitere Vorgehen erarbeiten, unter folgenden Aspekten
 - o Einbezug des Kindes und der Eltern,
 - o mögliche Hilfen und Angebote,
 - o Überprüfung der Wirksamkeit

Man muss gut abschätzen, ob das Jugendamt informiert werden soll oder muss. Mit der Einwilligung kann man den Kontakt zur Vermittlung von Hilfen vermitteln. Ohne Einwilligung der Eltern zum Schutz des Kindes und der Familie.

12.2. Anlaufstellen und Ansprechpartner

Beratungs- und Beschwerdestellen für Kinder und Eltern, Personensorgeberechtigte sowie die Mitarbeitenden sind nötig und müssen installiert und veröffentlicht werden.

Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs oder von Grenzverletzungen im Bereich der Erzdiözese Bamberg:

Eva Hastenteufel-Knörr

Ringstraße 31

96117 Memmelsdorf

Tel. 0951/40 73 55 25

Fax: 0951/40 73 55 26

E-Mail: kanzlei-hastenteufel@t-online.de

Die von der Einrichtung ernannte Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt kann an die geeigneten Kontaktpersonen weitervermitteln, ist jedoch nicht selbst zuständig für die Bearbeitung.

Neben innerkirchlichen Kontaktpersonen müssen auch nicht kirchliche Unterstützungsstellen bekannt gemacht werden, damit Betroffene die Möglichkeit haben, sich auch außerhalb des kirchlichen Bereichs Hilfe zu suchen.

Ansprechperson in der Einrichtung:

Michaela Schott (Krippenbereich) & Marilena Carcione (KiGa Bereich)

Fachberatungsstellen innerhalb des Erzbistum Bamberg

Wildwasser Nürnberg e.V.

Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen gegen sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt

Rückertstr. 1

90419 Nürnberg

Tel.: 0911/ 33 13 30

E-Mail: info@wildwasser-nuernberg.de

Fachberatung für katholische Kindertagesstätten

Caritas Verband Nürnberg e.V.

Eva Maria Kratzer

Obstmarkt 28

90403 Nürnberg

Tel. 0911/ 23 54 191

E-Mail: fachberatung-kita@caritas-nuernberg.de

Beratungsstellen für Kinder, Jugendlichen und Eltern (Erziehungsberatung)

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendlichen Tucherstraße 15

90403 Nürnberg

Tel. 0911/ 23 54 24 1

E-Mail: erziehungsberatung@caritas-nuernberg.de

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

Petra Albert

Stresemannplatz 11

90763 Fürth

Tel.: 0911/ 97 73 12 77

E- Mail: koki@lra-fue.bayern.de

Fachberatung im Kinderschutz – ISOFA – Landkreis Fürth

Landratsamt Fürth

Stresemannplatz 9/11

90763 Fürth

Zertifizierte Kinderschutzfachkraft

Dipl. Sozialpädagogin (FH) Frau M. Himmelhuber

Tel.: 0911-9773-1272

E-Mail: m-himmelhuber@lra-fue.bayern.de

13. Regelmäßige Überprüfung & Weiterentwicklung

Ein erstelltes Schutzkonzept ist ein nie abgeschlossener Prozess und die pädagogische Arbeit in der Kita ein ständiger Wandel.

Um einen wirksamen Schutz für unsere Kinder zu bieten, muss das Schutzkonzept regelmäßig auf Aktualität und Handhabung reflektiert werden. Dazu wollen wir uns in Teambesprechungen und an Konzeptionstagen kontinuierlich auseinandersetzen. Nur so ist festzustellen, ob Veränderungen festzustellen sind, ob die Handhabung umsetzbar ist, ob Grenzverletzungen aufgetreten sind oder ob sich neue Risiken ergeben haben. Dabei sollte allen Beteiligten deutlich werden, dass wirksamer Kinderschutz ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung unserer Arbeit ist.

Neue Fachkräfte werden in ihrer Einarbeitungszeit in die Grundlagen des Schutzkonzepts eingeführt. Wir sehen es als unsere ständige Aufgabe an das Schutzkonzept im Alltag zu leben und thematisieren, um eine stetige Weiterentwicklung zu gewährleisten.

14. Material & Vorlagen

Dokumentationsvorlagen

Verdacht auf oder erwiesene Gewalt intern

Dokumentation des einrichtungsinternen Vorgehens durch die Einrichtungsleitung

Die Dokumentation ist sicher aufzubewahren.

Allgemeine Angaben		
Einrichtung:	Einrichtungsleitung:	Datum:
Meldung / Beschwerde von:	Annehmender Mitarbeiter:	Datum:
Persönliche Daten des betroffenen Betreuten / Klienten (Name, Alter, rechtliche Betreuung etc.)		
Name der verdächtigten Person, deren Funktion in der Einrichtung, und ihre Beziehung zum Betreuten:		
Weiterleitung der Meldung / Beschwerde an die Einrichtungsleitung durch:		
Datum / Uhrzeit:		
Beobachtungen und Hinweise (Situationsportrait oder Beschwerde als Anlage zum Protokoll)		
Was, wann, wo, Beteiligte, Verhalten der Beteiligten ...		
Weitere Informationen Wann, von wem, an wen ...?		
Einrichtungsleitung / Vertretung eingeschaltet		
Datum / Uhrzeit:		

Verlaufsdokumentation zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Name des Kindes:

Verfahrensschritt:

- Risikoabschätzung
- kollegiale Beratung
- Einbeziehung der erfahrenen Fachkraft
- Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen

Beteiligte Fachkräfte:

--	--	--

Zu beurteilende Situation:

Ergebnis der Beurteilung:

Eine Gefährdung des Kindeswohls

- ist nicht festzustellen
- ist abschließend (weiterhin) nicht auszuschließen
- ist festzustellen

Art und Weise der Ermessensausübung notwendige Maßnahmen

- Gespräch mit Eltern
- Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen
- Hinzuziehung der erfahrenen Fachkraft
- weitere Beobachtung
- Mitteilung an den Träger, dass das Jugendamt zu unterrichten ist
- Mitteilung an das Jugendamt direkt (akute Gefährdung)
- Erstellung eines Hilfeplans
- Jugendhilfeleistungen, die der Träger nicht selbst erbringen kann

Beschreibung der Maßnahmen:

Weitere Entscheidungen:

--

Nächste Schritte:

--

Verantwortlich:

--	--

Nächste Überprüfung:

--

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtungsleitung

Mitteilung an das Jugendamt gemäß Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Name und Anschrift der Einrichtung:

Ansprechpartner:

--

Datum:

An das Landratsamt / die Stadt/ Abt.

--

Für das Kind / die Kinder:

Name	Vorname	Geburtsdatum

Wohnhaft (Straße /bei)

Name	
Anschrift	

ist aufgrund des internen Verfahrens und der internen Überprüfung eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen.

Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte:

--

Eltern, Erziehungs- / Sorgeberechtigte:

Name	Vorname	Anschrift

Folgende Maßnahmen wurden bereits getroffen:

Folgende weitere Maßnahmen werden für erforderlich gehalten:

Die Beteiligung des Kindes erfolgte

ja nein, Begründung / Beschreibung:

Die Beteiligung der Personensorgeberechtigten erfolgte

ja nein, Begründung / Beschreibung:

Beteiligte Fachkräfte

--	--	--

Bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen:

weitere Beteiligte oder Betroffene:

Ort, Datum

Unterschrift Einrichtungsleitung

15. Selbstverpflichtungserklärung

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander.

Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist. Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

- (1) Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
- (2) Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- (4) Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
- (5) Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakt zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- (6) Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
- (7) Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets umbeschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
- (8) Ich werde Situationen offen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
- (10) Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach §8a SGB VIII ein.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

Datum

Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters